

Hardeck / Hr. Johann von Königseck Bogt zu Feldkirch / und  
 Christoph Schenck Bogt zu Nellenburg auff Mittwoch nach Ma-  
 ria Himmelfahrts = Festtag zu Constanz eingetroffen / und ver-  
 mög produciert Kayf. Schreibens sub dato 17. Augusti 1501. dem  
 Stadt Magistrat mit mehrerem eröffnet / was gestalten Seiner  
 Majestät an statt deß in der Eydgnoschaft Handen dato ste-  
 hend = und nicht wohl davon abbringlichen Land = Gerichts der  
 Stadt Constanz von sothanem Land = Gericht einen gewisser Bez-  
 zirck einzuräumen / oder dasselbe von denen Eydgenossen / da sie  
 derley Bezirck hinzulassen verweigeren solten / widerum gar an  
 sich zulösen / und gegen deme / daß sie bey Entschlagung deß Eyd-  
 genössischen Bündnuß Projects fürhin beharre / die vorangebot-  
 tene jährliche 2000. fl. von der Kayf. Renth = Cammer / und von  
 dem Reich die obgedachte 10000. fl. paar abführen zulassen / aller-  
 gnädigst gesinnet seyen : Welcher unverhoffte Vortrag den Ma-  
 gistrat ganz entrüstet / und dahero diser kürzlich in Antwort ge-  
 geben hat / gleichwie man verspühre / daß niemand der Stadt  
 mit Ernst helfen wolle / a. s. o werde man alles G. D. t. befehlen /  
 und thun / daß niemand die Stadt werde verargen können / wor-  
 mit die Kayf. Rāth abgeschieden / und unter nochmahlig = besserer  
 Bertröstung zwar diese und andere hinnach öffters an die Stadt  
 mit gleichen Handlungen abgeschickt / auff ein so anderer Seiten  
 aber nichts fruchtbarliches außgericht worden endlichen im  
 Jahr 1510. den 10ten Octobris errichteten Seine Kayserliche  
 Majestät Maximilianus als Erz = Herzog zu Oesterreich mit der  
 Stadt Constanz einen / hinnach von Kayser Carolo V sub dato  
 Wormbs den 14. Aprilis Anno 1521. bestätigten Vertrag und  
 ewige Bündnuß / in Krafft deren allerhöchst = dieselbe die Stadt  
 Constanz in ewigen Verspruch Schutz und Schirm deß Durch-  
 leuchtigsten Erz = Hauß Oesterreich auffnahmen / und deß Zur-  
 göuischen Land = Gerichts halber nach Inhalt der Bündnuß deut-  
 lich versprachen / wie folget.

„ Zum dritten / so haben Wir Kayser Maximilian auß gnä-  
 digem Willen / auch einer Stadt Nothdurfft und Obligen bes-  
 williget.